

Molkerei Wiegert
Inh. Claus Wiegert e.k.
Am Bahnhof 18
46342 Velen

Maßgebliches BVT-Merkblatt:
*„Beste verfügbare Techniken in der Nahrungsmittel-,
Getränke und Milchindustrie“*
Stand: Dezember 2005

Burloer Str. 93 D – 46325 Borken
Internet: <http://www.kreis-borken.de>
Fachabteilung: **63.3 – Anlagenbezogener
Immissionsschutz**
Aktenzeichen: 63–01090/2013-ohlm
Auskunft erteilt: Ruth Zweil
Durchwahl: 02861 – 82 2351
E-Mail: r.zweil@kreis-borken.de
Telefax: 02861 – 82 272-2351
Zimmer: 2351

Datum: 18.10.2013

**Ihr Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 08.04.2013
Errichtung und Betrieb einer Molkerei zur Verarbeitung von Milch**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid




I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf dem Grundstück in Velen, Gemarkung Waldvelen, Flur 14, Flurstücke 427, 515 und 516 eine Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität von 580 Tonnen Rohmilch am Tag gemäß Ziffer 7.32.1 des Anhangs der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis  Nordring + 10 Min. Fußweg,
aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis  Kreishaus,
aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis  Kreishaus;
weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konten des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
BLZ 401 545 30 Konto 14274
Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 4500 460

Folgende Genehmigungen sind in diesem Bescheid eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 63 und 75 der Landesbauordnung (BauO NRW)
- Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung umfasst die Erweiterung zur Behandlung und die Verarbeitung von Rohmilch mit einer derzeitigen Produktionsleistung von 270 t/Tag auf eine Produktionsleistung von 580 t/Tag mit den Betriebseinheiten:

BE 1	Milchannahme	Neubau
BE 2	Rohmilchlagerung	Bestand
BE 2.1	Rohmilchlagerung	Neubau
BE 3	Reinigungsanlage	Bestand
BE 4	Eindampfer 1	Bestand
BE 5	Eindampfer 2	Neubau
BE 6	Abfüllung 1	Bestand
BE 7	Milchveredelung	Bestand
BE 8	Kesselhaus	Bestand
BE 9	Abfüllung 2	Umbau
BE 10	Schleuse und Reinigung	Umbau
BE 11	Kompressor Raum	Umbau
BE 12	Eiswasseranlage	Bestand
BE 13	Abfüllung 3	Bestand
BE 14	Kühlager	Neubau
BE 15	Sahne- und Joghurtstanks	Neubau
BE 16	Frischmilchtanks	Bestand
BE 17	Frischmilchtanks	Bestand
BE 18	Magermilchkonzentrat-Tank	Bestand
BE 19	Frischmilchtanks	Bestand
BE 20	Konzentrat Tank	Neubau
BE 21	Wasserlager	Bestand
BE 22	Puffertanks Joghurt und Sahne	Bestand
BE 23	Havariefall-Notfalltanks	Bestand
BE 24	Abfüllung 4	Bestand
BE 25	Abwasserbehandlungsanlage	Bestand
BE 26	Benzinabscheider Anlage (unterirdisch)	Bestand
BE 27	Lagerhalle	Neubau

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Sie erlischt weiterhin für die Anlagenteile die nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft in Betrieb genommen worden sind.

Von der der Kapazitätserhöhung von 270 Tonnen pro Tag auf 580 Tonnen pro Tag darf erst nach Errichtung der Lagerhalle BE Gebrauch gemacht werden.

Das Gutachten Nr. 03 0285 11-1, der Firma Uppenkamp und Partner vom 22. März 2013 ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort aufgeführten Annahmen insbesondere zu Schalleistungspegeln, Dämmmaßen, Betriebszeiten, Fahrzeugbewegungen sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2 Dem Kreis Borken- FB 63.3-Anlagenbezogener Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der baulichen Anlagen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugenden Brandschutz

- 2.1 Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 2.2 Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW sind der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik und Wärmeschutz) einzureichen, wonach er sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

- 2.3 Die neu zu erstellenden Hallen BE 14 und BE 27 müssen Rauchabzugsöffnungen haben, die mindestens 2 % der jeweiligen Hallengrundfläche haben müssen (BE 14 mindestens 8,5 qm, BE 27 mindestens 19,2 qm). Zur Entrauchung sind die dort eingebauten Tore so herzustellen, dass sie auch bei Ausfall des Netzstromes manuell leicht von außen durch die Feuerwehr geöffnet werden können (z. B. durch von außen anzuordnende Notentriegelungen).
- 2.4 Das zu den Bauvorlagen gehörige Brandschutzkonzept mit Datum vom 05.08.2013 sowie der 1. Nachtrag mit Datum vom 01.10.2013 (Dipl.-Ing. K. Winnemöller) ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Gebäude bzw. Anlagen beachtet werden.
- 2.5 Entgegen der Seite 22 des Brandschutzkonzeptes sind die Einzelbatterieleuchten gemäß PrüfVO NRW als Teil der elektrischen Anlagen durch einen Prüfsachverständigen vor Inbetriebnahme und mindestens alle 6 Jahr wiederkehrend zu prüfen.
- 2.6 Im Bereich der gesamten Anlage ist es verboten zu rauchen und offenes Feuer zu verwenden; auf dieses Verbot ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Schilder nach DIN 4844 - Sicherheitskennzeichnung - hinzuweisen.
- 2.7 Leitungsanlagen für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro usw., die feuerbeständige Wände und Decken überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten sind (z. B. R90 und S90).
- 2.8 Offenverlegte Gasleitungen sind mit einem gelben Farbanstrich (RAL 1018) zu versehen.
- 2.9 Die gasführenden Leitungen unterliegen einer Festigkeitsprüfung und Vor- und Hauptprüfungen auf Dichtigkeit. Die Prüfungen sind durchzuführen bevor die Leitungen verputzt oder verdeckt sind und ihre Verbindungen beschichtet oder umhüllt worden sind. Diese Prüfungen haben gemäß der TRGI 2008 zu erfolgen.
- 2.10 Der Aufstellraum der Dampfkesselanlage ist als solcher gut sichtbar und dauerhaft zu beschildern.
- 2.11 Der Brenner und die Brennstofffördereinrichtungen der Dampfkesselanlage müssen durch einen außerhalb des Aufstellraumes angeordneten Schalter (Notschalter) jederzeit abgeschaltet werden können. Neben dem Notschalter muss ein Schild mit der Aufschrift „**NOTSCHALTER - DAMPFKESSEL**“ vorhanden sein.
- 2.12 Von dem/der Bezirksschornsteinfegermeister/in ist bei der Errichtung der Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen bescheinigen zu lassen, dass der Schornstein oder die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Bei der Errichtung von Schornsteinen soll vor Erteilung der Bescheinigung auch der Rohbauzustand besichtigt worden sein.

2.13 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen:

- a) Die Bescheinigung über die Inbetriebnahme Prüfung der Dampfkesselanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle.
- b) Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit.
Zu prüfende Anlagen:
 - Lüftungstechnische Anlagen (z.B. Abluftventilatoren des Dampfkesselcontainers)
 - elektrische Anlagen
- c) Die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeister über die Prüfung der Schornsteinanlage gemäß § 43 BauO NRW
- d) Die Bescheinigung des Fachunternehmer über die Prüfungen der Gasleitungsanlagen
- e) Konformitätserklärung für den Dampfkessel
- f) Die Unternehmerbescheinigungen oder Fachbauleitererklärungen, dass nachfolgende Anlagen den öffentlich rechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen dieser Genehmigung entsprechen:
Übereinstimmungsnachweise zu den einzelnen Schottungsmaßnahmen z. B. in R90, S90, I90, K90 usw.

3. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

3.1 Die von der Anlage einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf dem Betriebsgelände verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern an der Bahnhofsallee Nr. 81 und 70, Garbertsbusch Nr. 13 und 15 sowie am Wohnhaus Siebeltskamp Nr. 5

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern an der Bahnhofsallee Nr. 85 und Siebeltskamp Nr. 6

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.2 Innerhalb von drei Monaten nach Erhöhung der Produktionskapazität sind durch gutachterliche Messung am IP 4 - Siebeltkamp 5 - die Schallimmissionen ermitteln zu lassen. Alternativ können an einem Ersatzmesspunkt die Schallimmissionen gemessen und so für den IP 4 ermittelt werden. Der Gutachter ist zu beauftragen eine Ausfertigung des Messberichtes unverzüglich dem Kreis Borken - FB 63.3-Anlagenbezogener Immissionsschutz zu übersenden.
- 3.3 Durch bauliche und/oder technische betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die von den Betriebsanlagen verursachten Geruchsmissionen, auch in Verbindung mit dem Beitrag bereits genehmigter Anlagen, im Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes die in der Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL - unter Ziffer 3.1 aufgeführten Immissionswerte (IW) für

Wohn-/Mischgebiete von IW 0,10 (entspricht 10 % der Jahresstunden)
und
Gewerbe-/Industriegebiete von IW 0,15 (entspricht 15 % der Jahresstunden)

festgestellt und beurteilt gemäß der GIRL nicht überschreiten.

4. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 4.1 Es ist ein Maßnahmenplan zu erarbeiten, in dem Maßnahmen für den Fall eines Milchaustritts beim Lagern oder Befüllen der Milchtanks beschrieben werden. Dieser Maßnahmenplan ist mit dem Betreiber der Kläranlage der Gemeinde Velen abzustimmen und zur Schlussabnahme vorzulegen. Ist dieser Maßnahmenplan für die vorhandenen Anlagenteile schon vorhanden, ist dieser entsprechend anzupassen.
- 4.2 Durch regelmäßige Überwachungs- und Kontrollgänge ist sicherzustellen, dass eventuell austretende Milch sowohl beim Lagern als auch beim Befüllen des Tanks schnell und zuverlässig erkannt und unverzüglich Maßnahmen zur Rückhaltung und Instandsetzung durchgeführt werden.

5. Nebenbestimmung zum Abfallrecht

- 5.1 Sollten sich bei den Tiefbauarbeiten Anhaltspunkte für Verunreinigungen des Bodens, der Bodenluft oder des Grundwassers ergeben, ist die Abteilung Abfall, Abwasser und Bodenschutz im Fachbereich Natur und Umwelt beim Kreis Borken unverzüglich von der Bauherrin vom Bauherrn zu benachrichtigen (§ 2 LbodSchG).

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit

- 6.1 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie vom Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle (§ 21 BetrSichV) geprüft worden ist und dieser Beauftragte eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand befindet. (§§ 14 Abs. 1 und 19 BetrSichV)

Eine Kopie der Abnahmeprüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten, unter Angabe des Geschäftszeichens 55.3 G 41/13 th-gol unmittelbar nach erfolgter Prüfung vorzulegen.

- 6.2 Zur Prüfung vor Inbetriebnahme sind die mit dem Prüfvermerk der zugelassenen Überwachungsstelle versehenen Stromlaufpläne vorzulegen.
- 6.3 Den Arbeitnehmern sind ausreichende, der Arbeitsstättenverordnung entsprechende Sozialräume zur Verfügung zu stellen (Pausen-, Wasch-, Umkleide- und Toilettenräume).
- 6.4 An Absturzkanten ist ein mindestens 1 m hohes Geländer mit Knieleiste und einer mindestens 0,05 m hohen Fußleiste anzubringen. Ab einer Absturzhöhe > 12 m muss die Geländerhöhe 1,10 m betragen.

Die Geländer müssen so beschaffen und befestigt sein, dass an der Oberkante der Geländer eine Horizontallast $H \geq 1000 \text{ N/m}$ aufgenommen werden kann. Abweichend genügt ein Lastansatz von $H = 300 \text{ N/m}$ für Umwehungen, die nur zu Kontroll- oder Wartungszwecken genutzt werden.

(§ 3 ArbStättV i.V. mit Nr. 2.1 des Anhangs zur ArbStättV i.V.m. Nr. 2.3 und 2.4 ASR 12/1-3 – Schutz gegen Absturz und herabfallende Gegenstände -)

- 6.5 Der Zugang zur Steigeisenleiter in Ebene + 8,20 beim Eindampfer 2 (BE 5) ist nicht erkennbar. Vor Errichtung der Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Geschäftszeichen 55.3 G 41/13 th-gol, darzulegen, wie dieser realisiert werden soll. Es wird schon jetzt auf eine ausreichende Absturzsicherung (z. B. Geländer) auf dem Dach des Enddampfers + 8,20 hingewiesen. Weitere Forderungen bleiben vorbehalten.
- 6.6 Die Spindeltreppe vom Raum "Steuerung" zum Raum "MCC-Raum" ist als alleiniger (1.) Rettungsweg nicht zulässig. Hier ist aus dem Raum "MCC-Raum", wie besprochen, ein weiterer Flucht- und Rettungsweg mit geradem Verlauf (z. B. Podest zum Nachbarbereich o. ä.) vorzusehen. Vor Errichtung ist der Bezirksregierung Münster darzulegen, wie die Maßnahme realisiert wird.
- 6.7 Im Bereich der neuen Abfüllung 2 (BE 9) ist eine ausreichende natürliche Belichtung vorzusehen (siehe hierzu ASR A3.4 "Beleuchtung").
- 6.8 Die Lüftung der Arbeitsräume (hier Abfüllung BE 9) ist gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR A 3.6 "Lüftung" zu bemessen. Der ausreichende Lüftungsquerschnitt ist bei der Abnahme nachzuweisen.

- 6.9 Durch Einbau einer ausreichend dimensionierten Heizung ist sicherzustellen, dass folgende Raumlufthemperaturen nicht unterschritten werden:

Abfüllung 17° C

Sozialräume 21° C

Die genannte Mindesttemperatur muss bei Arbeitsbeginn erreicht sein.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang 3.5/Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.5 Raumtemperatur)

- 6.10 In folgenden Arbeitsbereichen sind rutschhemmende und leicht zu reinigende Fußbodenbeläge auszulegen:

Frischmilchverarbeitung R 12

Kühlhaus verpackte Ware R 11

Kühlhaus unverpackte Ware R 12

Sanitärräume R 10

Die Beläge müssen hinsichtlich ihrer Rutschfestigkeit mindestens den genannten Bewertungsgruppen und hinsichtlich des Verdrängungsraumes mindestens den Anforderungen der ebenfalls genannten Kennzahlen der berufsgenossenschaftlichen Regeln "Fußböden für Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit erhöhter Rutschgefahr" BGR 181, des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften entsprechen.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang 1.5 / ASR 8/1)

V. Hinweise

1. Hinweis zum Immissionsschutz

- 1.1 Die Feuerungsanlage unterliegt den Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV in der zurzeit geltenden Fassung.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.
- 2.2 Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn an auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 2.3 Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Gemäß den Tarifstellen 2.4.10.2 und 2.4.10.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW ist die Bauaufsichtsbehörde berechtigt, für die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen gemäß den §§ 81 und 82 BauO NRW Gebühren zu erheben.

3. Hinweis zum Veterinärrecht

3.1 Die Vorschriften der VO (EG) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene sind zu beachten.

4. Hinweise zum Wasserrecht

4.1 Sollten innerhalb des Betriebes Abwässer aus Wasseraufbereitung, Kühlsystemen und Dampferzeugung mit einer Menge von mehr als 10m³ pro Woche anfallen, ist hierfür eine Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit § 59 LWG (Landeswassergesetz) bei der Unteren Wasserbehörde Kreis Borken vorzulegen.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz und der Anlagensicherheit

5.1 Bei der Bauausführung sind insbesondere folgende Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:

- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV -) vom 12.08.2004 (BGBL. I S. 2179) in der zurzeit geltenden Fassung
- BGR 181 Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr (bisher ZH 1/571) Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften Fachausschuss "Bauliche Einrichtungen" der BGZ, Oktober 1993, aktualisierte Fassung Oktober 2003

5.2 Die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Anlagen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - unter Beachtung des § 3 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - festzulegen und zu dokumentieren.

Insofern ist die vorhandene Gefährdungsbeurteilung um die Beurteilung der beantragten Anlagen und Räumlichkeiten zu ergänzen.

VI. Kostenentscheidung

Eine Kostenentscheidung ergeht gesondert.

VII. Begründung

Am 08.04.2012 beantragten Sie die Änderung und den geänderten Betrieb der Molkerei mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Für das Vorhaben ist nach der ZustVU die Zuständigkeit des Kreises Borken gegeben.

Nach erforderlicher Ergänzung der Unterlagen lag der Antrag am 18.09.2013 zur abschließenden Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens vollständig vor.

Ihre Anlage zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität von über 200 Tonnen fällt unter die Nr. 7.29.1 „A“ Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 UVPG zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a bis 3c UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Das beantragte Vorhaben sowie die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind gemäß § 10 BImSchG und § 3a UVPG bekannt gemacht worden:

- im Amtsblatt für den Kreis Borken, Ausgabe 09/2013 vom 07.05.2013
- in der Münsterland Zeitung vom 08.05.2013 und
- auf der Internetseite des Kreises Borken.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 14.05.2013 bis zum 13.06.2013 bei der Stadtverwaltung Velen, Fachbereich Bauen und Planen sowie bei der Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Burloer Straße 93, 46325 Borken zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb dieser Einwendungsfrist vom 14.05.2013 bis zum 27.06.2013 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde den Erörterungstermin trotzdem absagen, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben worden sind. Daher wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet.

Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme bzw. zur Kenntnisnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Velen
 - Bauamt
- Landrat des Kreises Borken
 - Fachabteilung 63.1/2, Bauordnung
 - Fachabteilung 66.1, Untere Wasserbehörde
 - Fachabteilung 66.2, Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - Fachabteilung 39.3, Lebensmittelüberwachung
- Bezirksregierung Münster,
 - Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht. Die immissionsschutzrechtlichen Belange habe ich in eigener Zuständigkeit geprüft.

Als Ergebnis der Prüfungen ist festzuhalten, dass aus der Realisierung des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden. Insofern werden die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so dass die Genehmigung zu erteilen ist.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Martin Ohlms

Anhang I zum Genehmigungsbescheid 63 – 01090/2013 - ohlm

Inhaltsverzeichnis

1.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
2.	Formulare 1	3 Blatt
3.	Kurzbeschreibung	1 Blatt
4.	Topographische Karte 1:25.000	1 Blatt
5.	Formular 2 bis 8	22 Blatt
6.	Deutsche Grundkarte	1 Blatt
7.	Flurkarte	1 Blatt
8.	Betriebs- und Funktionsbeschreibung	3 Blatt
9.	Schematische Darstellung (Fließbild)	1 Blatt
10.	Maschinen- und Leitungsplan	1 Blatt
11.	Bauantrag Sonderbau	2 Blatt
12.	Baubeschreibung	2 Blatt
13.	Betriebsbeschreibung	4 Blatt
14.	Berechnungen	14 Blatt
15.	Bauzeichnungen	13 Blatt
16.	Wasserbehördliche Genehmigung: Einleiten von Abwasser	5 Blatt
17.	Wasserbehördliche Genehmigung: Einleiten von Niederschlagswasser	3 Blatt
18.	Änderungsbescheid Niederschlagswasser	5 Blatt
19.	Genehmigungsbescheid: Abwasservorbehandlung	5 Blatt
20.	Erlaubnis: Dampfkesselanlage	14 Blatt
21.	Schallschutzgutachten	78 Blatt
22.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6 Blatt
23.	Technisches Merkblatt Eisanlage	4 Blatt
24.	Zertifikat zur Klärschlambeseitigung	2 Blatt
25.	Brandschutzkonzept	46 Blatt
26.	Gutachterlicher Äußerung	3 Blatt
27.	Beschreibung Dampfkesselanlage	34 Blatt